Behelf zur Vorbereitung der Laienjuristen auf die Prüfung aus dem Kirchenrecht wird das Buch gute Dienste leisten.

Dr J.

4) 1. **Ausze Einführung in das neue firchliche Gesetzbuch.** Von Doctor Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota. I. und II. Buch: Allgemeiner Teil, firchliches Personenrecht. (188). Brizen 1919. Weger.

2. Kirchliches Gerichtswesen und firchliches Strafrecht nach dem neuen Roder jur. ean. Bon Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen

Rota. (151). Briren. Weger. K 7 .-.

Der in Theorie und Praxis des kirchlichen Rechtes wohl erfahrene Berfasser beginnt mit den vorliegenden zwei Bändchen eine kurze sachgemäße Bearbeitung des neuen kirchlichen Gesehduches. Der Text bietet regelmäßig eine freie Uebersehung des Gesehestertes, während in kurzen Anmerkungen auf das frühere Recht oder auf Einzelheiten verwiesen wird. Das Berk bildet besonders für jene, die mit einer Lektüre des Koder wegen der lateinischen Sprache sich nicht befreunden können, einen Behelf, das neue firchliche Gesehduch kennen zu lernen.

Dr. H

5) Kriegsverschollenheit und Wiederverheiratung nach staatlichem und firchlichem Recht. Bon Prof. Dr Ludwig Kaas (VI u. 126).

Paderborn 1919, Schöningh. M. 6 .- .

Infolge des fürchterlichen Weltkrieges harren schon Jahre hindurch viele junge Kriegerfrauen ihrer Gatten, ungewiß, ob sie lebend oder tot, und für den Fall des Todes, der aber unsicher ist und vielleicht noch lange bleibt, aus guten Gründen zur Berehelichung gewillt. Hier hilft eventuell das staatliche und kirchliche Kecht der "Todeserkfärung" vieler materieller und morasischer Not ab. Darum ist es überaus glücklich, daß der Berfasser uns über viese die weitesten Kreise interessierende, auch kirchenrechtlich sobedeutsame Frage, über welche wenigstens keine kanonistische Monographie im eigenklichen Sinne existiert, eine solche, wissenschaftlich und praktisch gleich gediegene schenkt, wobei er zugleich auch das staatliche Kecht mitbehandelt.

Die Schrift zerfällt in zwei Teile, einen fleinen staatsrechtlichen (Seite 7 bis 35) und einen größeren firchenrechtlichen (S. 39 bis Schluß), und jeder der Teile selbst wieder, was zur Klärung des Themas nur nügen kann, in einen küzzeren geschichtlichen und einen längeren dogmatischen. Auf Grund einer überaus tiesdringenden, allseitigen (nannentlich bezüglich des positiven kirchlichen Rechtes, umfassenden. Leitsähe, Boraussehungen, Behörde, Antcagstellung, Beweiserhebung, Beweiswürdigung, Urteil und Rechtsmittel, Rechtssolgen der falschen Todeserklärung und Behandlung zweiselhafter Hälle), sorgfältig erwägenden, echt juristischen und theologischen Methode kommt der Verfasser zu dem Resultat, daß die Frage für den Staat in erster Linie eine solche der Opportunität, für die Kirche aber zugleich auch eine solche hoher sittlicher Interessen ist, daß, wenn die Kirche insolge ihres dogmatischen Begriffes vom Chesatrament bezüglich des Nachweises des Todes auch strengere Forderungen stellen nuß als der hierin freiere, ja faktisch zum Teil nur zu freie Staat, alle ihre hierauf bezüglichen Vorschriften und Instruktionen bei aller Korrektheit doch eine solch weise Mäßigung und praktische Einfühlung zeigen, so daß eine Steigerung hierin kaum noch deutbar erscheint (S. V. 4, 72, 74, 121 f).

Doch enthebt uns diese wohlverdiente, gern gespendete Anerkennung nicht der Rezensentenpflicht, einige Ausstellungen zu machen. Bei Darstellung des geschichtlichen firchlichen Rechtes findet sich S. 39 bis 41 eine ziem-